



## Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMWi (IIIB2) vom 14. April 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom  
aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts  
zu erneuerbaren Energien**

### Inhalt

1. Einleitende Bemerkungen .....	2
2. Keine Deckelung des Ausbaus der EE auf 45%.....	2
3. Der Zubau von Windenergie an Land muss weiter mindestens 2500 MW netto betragen. ....	2
4. Bürgerenergieprojekte mit lokaler Wertschöpfung müssen erhalten bleiben. ....	3
5. DeMinimis-Regelung auf 18 MW ausweiten.....	3
6. Die Vermarktung von höheren Anteilen Grünstrom muss weiter verbessert werden .....	4
7. Flexible Beiträge der Bioenergie erhalten.....	4

## **1. Einleitende Bemerkungen**

Die DUH befasst sich seit vielen Jahren mit der Akzeptanz der Energiewende, besonders dem Netzausbau. Ohne partizipative Elemente – sei es planerisch oder finanziell - ist eine nachhaltige Akzeptanz nicht zu erhalten.

Bei Windkraft ist seit einiger Zeit zunehmend lokaler Widerstand gegen Neuplanungen und auch Repowering festzustellen. Der Widerstand ist dort besonders hoch, wo kaum eine lokale Verankerung der Projekte und deren Wertschöpfung vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund sieht die DUH einige Neuregelungen des EEG 2016 äußerst kritisch.

Aber nicht nur die lokale Akzeptanz, auch die industriepolitische Bedeutung der EE-Branche, besonders der Windbranche, sehen wir gefährdet. Es bedarf eines zuverlässigen Mindestausbaus, um Innovationen weiter zu ermöglichen. Diese sind besonders bei der Integration hoher Anteile von EE-Strom unverzichtbar und können Deutschlands Position als Vorreiter der Nutzung der Erneuerbaren unterstützen.

Die DUH geht fest davon aus, dass nach der UN-Klimakonferenz in Paris 2015 auch andere Länder die EE ausbauen werden. Insofern ist das Signal von Paris auch ein industriepolitisches Signal an Deutschland. Wir sollten es nutzen. Die Ausgestaltung des EEG ist dafür eine Grundvoraussetzung.

Vor diesem Hintergrund nimmt die DUH zu dem vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

## **2. Keine Deckelung des Ausbaus der EE auf 45%**

Es ist nach jetzigem Stand der Dinge nicht davon auszugehen, dass die Klimaziele im Bereich Mobilität und Wärme erreicht werden. Die Flottenverbräuche der Automobilbranche sind unrealistisch niedrig. Umfragen der DUH bei Fahrzeughaltern ergeben eine Diskrepanz zwischen Labor- und Praxiswerten von bis zu 40%. Entsprechend höher sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Praxis. Im Gebäudebereich stagniert die Sanierungsrate seit Jahren auf einem zu niedrigen Level von weniger als 1%, nötig wären mindestens 2%, um das Ziel eines energieneutralen Gebäudebestandes bis 2050 zu erreichen. Wenn in diesen Sektoren Klimaziele erreicht werden sollen, so wird dazu zusätzlicher Strom aus erneuerbaren Energien notwendig sein, um Wärmepumpen oder Hybridfahrzeuge zu betreiben- Eine Deckelung im Strombereich würde also die Erreichung von Klimazielen in anderen Sektoren unmöglich machen.

## **3. Der Zubau von Windenergie an Land muss weiter mindestens 2500 MW netto betragen.**

Um einen kalkulierbaren Zubau zu ermöglichen, sind im EEG 2014 sogenannte „Korridore“ festgelegt worden. Die Diskussion um einen Brutto-/Netto-Zubau hebt diese Vereinbarung wieder aus: Die Repoweringzahlen<sup>1</sup> steigen schon jetzt stark an und lagen 2014 bei knapp 1200 MW. Ab 2020 werden – entsprechend der installierten Leistungen 20 Jahre vorher – etwa 1.500-2.700 MW/a stillgelegt:

---

<sup>1</sup> <http://www.windguard.de/service/knowledge-center/veroeffentlichungen.html>

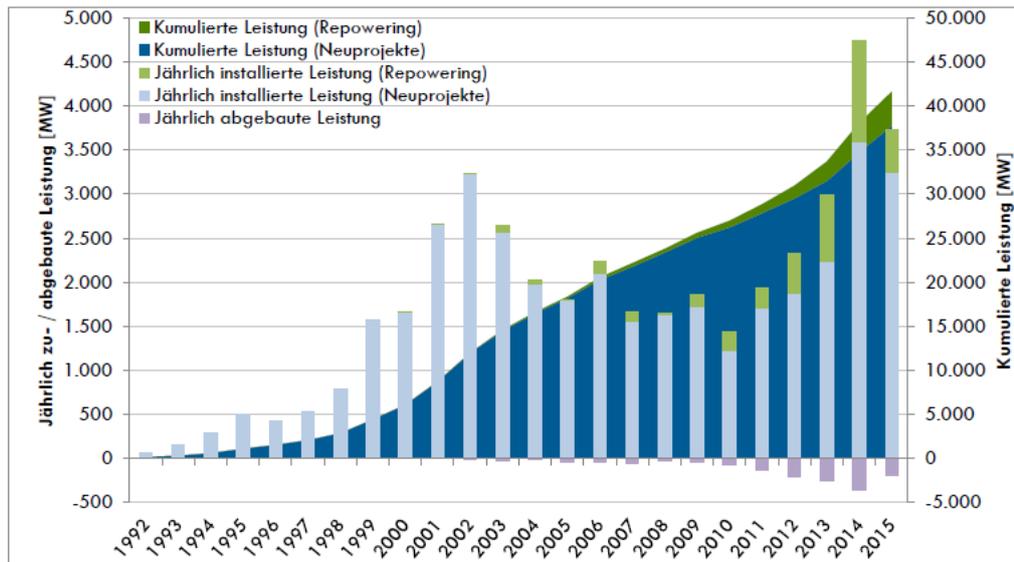


Abbildung 1: Entwicklung der jährlich installierten und kumulierten Windenergie-Leistung [MW] an Land in Deutschland inkl. Repowering und Abbau, Status 31.12.2015

Quelle: <http://www.windguard.de/service/knowledge-center/veroeffentlichungen.html>

Mit einem lediglich auf Brutto-Basis (also ohne die Kompensation von Altanlagen) definierten Zubau würde der Bestand sich zeitweise zurückentwickeln.

Zwar werden 2016 und 2017 voraussichtlich deutlich höhere Leistungen als 2500 MW installiert, dafür werden aber die Ziele im PV-Bereich nicht erreicht<sup>2</sup>: Statt 2500 MW werden hier 2015 nur etwa 1500 MW errichtet, im Vorjahr waren es 1900 MW.

#### 4. Bürgerenergieprojekte mit lokaler Wertschöpfung müssen erhalten bleiben.

Für die Akzeptanz und damit den weiteren Ausbau der Windenergie ist die lokale Wertschöpfung eine essentielle Voraussetzung. Mecklenburg-Vorpommern hat den Grundsatz der lokalen Verankerung bereits in sein Raumordnungsprogramm geschrieben. In anderen Bundesländern nimmt der Widerstand gegen Windkraftprojekte zu, die nicht lokal verankert sind. Insofern kommt Bürgerenergieprojekten für die Energiewende eine große Bedeutung zu. Sie müssen von ausschreibungstypischen Beschränkungen befreit bleiben. Die Befreiung von der Vorlagepflicht einer BImSchG-Genehmigung ist ein erster Schritt. Zusätzlich müssen auch die Sicherheitsleistungen in Höhe von 15 Euro/kW entfallen.

#### 5. Deminimis-Regelung ausweiten

Eine Deminimis-Regelung mit einer Grenze von nur 1 MW ist praxisfremd. Die Wettbewerbskommissarin Vestager hatte in einem Schreiben an einen MdB ausgeführt, dass bei weniger als 6 Erzeugungseinheiten eine Ausnahme von der Ausschreibung möglich ist, um „...die besondere Lage kleiner Erzeuger zu berücksichtigen.“ Das entspricht bei jetzigem Stand der Technik 18 MW. In den **Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020** 2014/C 200/01 ist unter Rn 127<sup>(1)</sup> ausdrücklich solch eine Möglichkeit vorgesehen, mit genau dem Ziel, kleinere Akteure zu schützen.

<sup>2</sup> [http://www.pv-magazine.de/nachrichten/details/beitrag/photovoltaik-zubau-2015-in-deutschland-unter-1500-megawatt\\_100021885/](http://www.pv-magazine.de/nachrichten/details/beitrag/photovoltaik-zubau-2015-in-deutschland-unter-1500-megawatt_100021885/)

## **6. Die Vermarktung von höheren Anteilen Grünstrom muss weiter verbessert werden**

Die Nachfrage aus der Industrie nach Grünstrom steigt. Sie ist mit dem EEG-Strom in seiner bisherigen Struktur nicht zu erfüllen. Es braucht deshalb einen verbesserten administrativen Rahmen, der die Nutzung von EEG-Strom ermöglicht und in der Summe auf mehr als 32 Prozent (jetziger durchschnittlicher EEG-Anteil im Strommix) kommt, ohne dass es zu Sonderlasten durch doppelte Umlagen kommt.

## **7. Flexible Beiträge der Bioenergie erhalten**

Bioenergie kann hohe Beiträge zur Flexibilisierung des Strommarktes beitragen. Dafür sind jedoch Investitionen nötig. Am einfachsten wäre hierzu eine Anschlussförderung für bestehende Anlagen nach EEG-Vergütungssätzen geeignet, um vorhandene Komponenten länger nutzen zu können. Für die Schaffung zusätzlicher Flexibilität durch Speicher und höhere Leistung sind Anreize zu schaffen.

Berlin, den 28.4. 2016

Peter Ahmels

### **Für Rückfragen:**

Dr. Peter Ahmels, *Leiter Energie und Klimaschutz der Deutschen Umwelthilfe e.V.*,  
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030-2400867-91, Email: [ahmels@duh.de](mailto:ahmels@duh.de)

---

[1]

(127) Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 1 MW und Demonstrationsvorhaben, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung ...gewährt werden